



– Vorab per Fax 033 34 / 64 – 119 –

An die
Stadtverordnetenversammlung Eberswalde
– Petitionsausschuss –
Breite Straße 41-44
16225 Eberswalde

Glitzerkollektiv.de
Erich-Weinert-Straße 7
10439 Berlin

Versammlungsleitung der ständigen
Online-Mitgliederversammlung:
Bernhard Gehrman (NI)
Hannelore Behrens (NI)

Vorstand:
Jan Schrecker (SN)
Jörg Preisendörfer (BB)

eMail dialog@glitzerkollektiv.de

**Eingabe betr. die Veröffentlichung von XBRL-Datensätzen aus den
Steuererklärungen öffentlicher Unternehmen der Stadt**

Berlin, am 18. Mai 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir richten folgende korporative Eingabe an die Stadtverordnetenversammlung:

Wir regen an:

- a) Die im Rahmen der Steuererklärungen der öffentlichen Unternehmen der Stadt anfallenden XBRL-Datensätze allgemein zugänglich zu veröffentlichen.
- b) Den Haushalt und den Rechnungsabschluss der Stadt als XBRL-Datensätze zu veröffentlichen.

Begründung

Zu a):

Öffentliche Unternehmen müssen unabhängig davon, ob sie öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich verfasst sind, eine Steuererklärung abgeben.

Seit 2011 tun sie dies i.d.R. im Weg der E-Bilanz; vgl. dazu:

- <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Monatsberichte/2011/11/Artikel/analysen-und-berichte/b03-E-Bilanz/E-Bilanz.html>

Teil der Steuererklärung per E-Bilanz ist ein Datensatz im Format *Extensible Business Reporting Language* (XBRL).

Dabei handelt es sich um ein standardisiertes Format aus der Familie der XML-Datenformate.

Obwohl die XBRL-Datensätze Teil der Steuererklärung des jeweiligen öffentlichen Unternehmens sind, enthalten sie im allgemeinen keine Informationen, die geheimhaltungs-pflichtig, geheimhaltungs-bedürftig oder geheimhaltungs-würdig sind.

In seltenen Einzelfällen könnten durch die Veröffentlichung von XBRL-Datensätzen Datenschutzbelange von Beschäftigten berührt sein, nämlich dann, wenn ein öffentliches Unternehmen nur eine abhängig beschäftigte Mitarbeiterin hat. Durch die Veröffentlichung der Bilanz würde in solchen Fällen das Einkommen des Mitarbeiters offengelegt.

In der Mehrzahl der Fälle könnten die XBRL-Datensätze jedoch als Teil eines Open-Government- / Open-Data-Portals der Stadt veröffentlicht werden.

Für die Erstellung der Daten würde kein zusätzlicher Aufwand entstehen, da die Datensätze für die Steuererklärung ohnehin erstellt werden. Lediglich für die Auskoppelung der XBRL-Datensätze aus der Steuererklärung und ihre Veröffentlichung würde ein geringer Aufwand entstehen.

Zu b):

Ob Haushalt und Rechnungsabschluss der Stadt als XBRL-Datensatz in gleicher Weise veröffentlicht werden können, hängt von mehreren Faktoren ab.

Unter anderem müsste zunächst einmal die Haushaltsführung von Kameralistik auf Doppik umgestellt sein.

Außerdem wird eine Taxonomie benötigt, die die betreffenden XBRL-Datensätze für die Belange der Veröffentlichung von Haushalt und Rechnungsabschluss ergänzt. Im Fall der Bilanzen öffentlicher Unternehmen sind solche Taxonomien für die XBRL-Datensätze durch das Bundesfinanzministerium vorgegeben; ob geeignete Taxonomien für öffentliche Haushalte existieren, ist hier zumindest nicht bekannt. –

Wegen vereinzelter schlechter Erfahrungen mit Eingaben auf kommunaler Ebene weisen wir abschließend rein vorsorglich (!) auf folgendes hin:

- a) Die Eingabe richtet sich an die gewählte Vertretungskörperschaft, nicht an die Verwaltungsleitung. Die Verwaltungsleitung steht in der Berichtslinie zur gewählten Vertretungskörperschaft, nicht umgekehrt. Deshalb geht es hier zunächst einmal darum, was die gewählte Vertretungskörperschaft fachpolitisch will, und nur in zweiter Linie darum, was die Fachverwaltung fachlich will oder kann.
- b) Die gewählte Vertretungskörperschaft hat auch den Auftrag, die öffentliche Verwaltung zu kontrollieren und Anregungen zu geben. Damit sie dies tun kann, ist denknotwendig erforderlich, dass die Eingabe auf ihrem Weg zur Vertretungskörperschaft nicht abgefangen wird.

- c) Auf die Erteilung eines Petitionsbescheides, aus dem die gedankliche Auseinandersetzung der Vertretungskörperschaft mit dem Inhalt der Eingabe hervorgehen muss, besteht ein Rechtsanspruch der Petentin.
- d) Es gilt die allgemeine Untätigkeitsfrist des Verwaltungsrechts. Sie beträgt 3 Monate.
- e) Wir erinnern an die Pflicht zur gewissenhaften Ausübung ehrenamtlicher Aufgaben im Verwaltungsverfahren gemäß § 83 Verwaltungs-Verfahrens-Gesetz (VwVfG).
- f) Öffentliche Unternehmen, die etwaig Gegenstand eines Petitionsverfahrens sind, können eine Petition aus rein formalen Gründen nicht wirksam bescheiden, da ihnen bereits die Fähigkeit fehlt, Adressatinnen von Petitionen im Sinn des Grundgesetzes zu sein.
- g) Der Text der vorliegenden Eingabe enthält den Wortbestandteil »Datenschutz«. Dies bedeutet nicht automatisch, dass die/der behördliche Datenschutzbeauftragte für die Bearbeitung zuständig ist.
- Bei Fragen zur vorliegenden Eingabe oder zur Petentin fragen Sie am besten die Petentin, die Ihnen dafür gern zur Verfügung steht.

Nach der Einreichung der Eingabe erfolgt die Vertretung im weiteren Verfahren durch den Vorstand.

Rückfragen gern jederzeit!

Mit besten Empfehlungen

– Jörg Preisendörfer –

Glitzerkollektiv.de

Finanzvorstand gem. § 23 PartG

Telefon 01 76 / 87 61 98 95